Verwaltungsgericht Berlin **Ausfertigung**

VG 5 V 66.08

KWM Kanzlei für Wirtschaft und Medizin
Eing.: 26. März 2009
K | Ste | Z.d.A. | WV m.A.

Beschluss

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 19. Februar 2009 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens
werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
auf 5.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, waren die Kosten des Verfahrens der Beklagten gem. § 161 Abs. 3 VwGO aufzuerlegen. Die Klägerin, die bereits am 9. April 2008 einen Antrag auf Visumserteilung bei der Botschaft der Bundesrepublik in Karachi gestellt hatte, durfte nach sieben Monaten mit einer Bescheidung ihres Antrages rechnen. Sie hat damit am 17. November 2008 zu Recht eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO erhoben. Das Gesetz räumt den Behörden zur Bearbeitung der Angelegenheiten des Bürgers in § 75 S. 2 VwGO grundsätzlich eine Bearbeitungszeit von drei Monaten ein. Vorliegend handelte es sich um einen aufwendigen Fall, weil zum einen die Scheidungsurkunde und die Heiratsurkunde der Klägerin überprüft und zudem

die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde in der Bundesrepublik eingeholt werden musste, so dass eine deutlich längere Bearbeitungszeit als drei Monate erforderlich waren. Jedoch hat die Klägerin nach sieben Monaten mit einer Bescheidung rechnen dürfen, zumal ihr Rechtsanwalt mit Schreiben vom 13. August 2008 sich bei der Botschaft in Karachi nach dem Stand des Verfahrens erkundigt hatte, eine Antwort aber nicht erhalten hatte. Die lange Bearbeitungsdauer seitens der Ausländerbehörde ist zudem der Sphäre der Beklagten zuzurechnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 5. Februar 2009 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Die Berichterstatterin

Reich

Kh.

Ausgefertigt

Justizangestellte